

Stärkung der Eltern oder Stärkung des Elternrechts?

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz hat Zugangsbeschränkungen für Minderjährige zu einem Rap-Konzert teilweise aufgehoben (Beschluss vom 09.09.2011; Aktenz. 5 L 847/11.KO)*.

Leitsätze des Bearbeiters

1. Zugangsbeschränkende Auflagen aus Gründen des Jugendschutzes sind nur bei Vorliegen hinreichender Gefährdungsinhalte zulässig.
2. Ansonsten obliegt es der elterlichen Verantwortung, ob sie ihren Kindern den Zugang zu Songtexten mit derben Ausdrücken der Fäkal- und Sexualsprache ermöglichen wollen.

■ Sachverhalt

Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat für eine Konzertveranstaltung eines bekannten deutschsprachigen Rappers im Rahmen des § 7 JuSchG Auflagen erlassen, wonach der Besuch von Minderjährigen eingeschränkt wurde: Für Kinder war er generell untersagt, für Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten zugelassen. Hintergrund war, dass einige der Tonträger des Rappers von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) wegen jugendgefährdender Inhalte indiziert worden waren und auch andere Songtexte hinsichtlich Sprache und Inhalt wenig Jugendeignung zeigten. In einem parallelen Rechtsstreit (5 L 829/11.KO*) ist bereits geregelt worden, dass Jugendliche von 14-16 Jahren zwar nicht unbegleitet, aber sowohl in Begleitung einer personensorgeberechtigten als auch einer erziehungsbeauftragten Person Zugang haben dürfen. Im vorliegenden Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz ist auf den Antrag des Veranstalters V gegenüber der Stadt S der generelle Ausschluss von Kindern im Alter von 10-13 Jahren als nicht anordenbar angesehen worden; auch hier genüge die Forderung nach einer Begleitung durch eine personensorgeberechtigte oder eine erziehungsbeauftragte Person. Nur für Kinder unter 10 Jahren ist der generelle Ausschluss nicht beanstandet worden.

■ Argumentation des Gerichts

Nach § 7 des Jugendschutzgesetzes – JuSchG – kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf, sofern von einer öffentlichen Veranstaltung eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen ausgeht. Die Anordnung kann nach Satz 2 der Vorschrift Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

Eine jugendgefährdende Wirkung der zur Darbietung gebrachten Lieder des Künstlers dergestalt, dass es eines Verbots der Teilnahme für unter 14-Jährige bedürfe, ist nach Auffassung der erkennenden Kammer nicht zu besorgen. Diese Bewertung hat – neben dem wirtschaftlichen Interesse des V an der Durchführung der Veranstaltung und dem Interesse des Jugendschutzes – mittelbar auch die künstlerische Freiheit des Rappers sowie das Erziehungsrecht der Eltern zu beachten. Denn das Verbot, Kinder zwischen 10 und 14 Jahren auch mit Zustimmung ihrer Eltern sowie in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person einzulassen, wirkt nicht nur zwischen V und S. Es entfaltet ebenso Wirkung auf den Künstler der Veranstaltung, die Kinder und deren Eltern, die mit einem Besuch des Konzerts einverstanden waren.

Als Indiz für die Beurteilung einer zu besorgenden → **Gefahr** für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen sieht das Gericht den Umstand, dass sich die darzubietenden Titel des Künstlers nicht auf der Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 JuSchG befinden, auch wenn in einigen dieser dem Gericht zur Verfügung gestellten Texte des Künstlers durchaus

* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe www.bag-jugendschutz.de/recht_rechtsprechung_jugendschutz.html

→ Die Formulierung »Gefahr für das körperliche, seelische und geistige Wohl« ist gegenüber anderen Jugendschutzbegriffen abzugrenzen. Gefahr und Gefährdung erfordern stärkere Einwirkung als eine »Beeinträchtigung« nach § 14 JuSchG oder § 5 JMStV. Es genügt aber die punktuelle Einwirkung und damit weniger, als die Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB fordert. Hierbei ist das »körperliche, seelische und geistige Wohl« wohl gleichbedeutend mit der ungestörten Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (vgl. Nikles/Roll/Spürck/Erdemir/Gutknecht § 14 JuSchG Rn. 3, 7, 8).

eine derbe, sexualisierte Sprache vorherrscht.

Nach § 18 JuSchG sind Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu gefährden, von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Hierzu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit,

Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie solche Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz propagiert wird. Existiert damit eine unabhängige Instanz, die die jugendgefährdende Wirkung von Musiktiteln prüft und den jeweiligen Zeitgeist im Blick behält (vgl. § 18 Abs. 7 JuSchG), so entfaltet deren Einschätzung jedenfalls eine Indizwirkung für die Beurteilung der Jugendgefährdung nach § 7 JuSchG.

→ Beschränkungen müssen geeignet und verhältnismäßig sein und die Abwägung der Gründe muss dem Verwaltungsakt, der die Auflagen festlegt, zu entnehmen sein. Insofern scheint – ohne allerdings den Wortlaut des Bescheids zu kennen – das Handeln der Verwaltung zunächst unzureichend gewesen zu sein.

Soweit die S in ihrer Antragserwiderung – erstmalig – Ausführungen zur → **Begründung der Auflage** vorlegt und darauf verweist, ein Medium, das frauendiskriminierende Praktiken anpreise, sadistische Vorgehensweisen als luststeigernd propagiere oder Vergewaltigung als Lusterlebnis darstelle, bezieht sie

sich damit offenkundig auf indizierte Titel des Künstlers, die dieser jedoch nach eigenen Angaben nicht darzubieten beabsichtigt.

Überdies soll von den drei Titeln, deren Texte die S im Verfahren 5 L 829/11.KO vorgelegt hat und auf deren Inhalt sie ihre Besorgnis einer Jugendgefährdung stützt, nach der Setliste des Künstlers nur einer → **vorgetragen** werden.

Soweit auch die vom V mit der Setliste vorgelegten Texte sexualisierte Begriffe verwenden, erreichen diese eine Schwelle, die unter Umgehung der elterlichen

→ Die Frage, ob indizierte Musiktitel (eigentlich sind es ja keine Titel, sondern immer ein komplettes Medium = hier Tonträger) in einem Konzert ohne Zugangsbeschränkungen live **vorgetragen** werden dürfen, ist umstritten. Argumentiert wird teilweise mit einer Werbung für den Tonträger (§ 15 Abs. 1 Nr. 6 JuSchG).

Entscheidung das Verbot der Veranstaltung für Kinder rechtfertigt, nicht. Wenngleich einige Songs derbe Ausdrücke sexueller Handlungen enthalten, werden dort weder pornographische Einzelheiten ausgeführt noch sadistische Vorgehensweisen oder gar Vergewaltigungen geschildert. Hinzu kommt, dass diese Ausdrücke nur in einigen Texten des Künstlers zu finden sind. Andere der darzubietenden Titel behandeln die üblichen Teenagerthemen wie Liebe, Verlassenwerden oder aber die Suche nach dem richtigen Lebensweg.

Ob die – zweifelsohne derbe – Gossensprache einiger Titel für Kinder zwischen 10 und 14 Jahren aus erzieherischer Sicht hingenommen werden kann, mag zweifelhaft sein, obliegt jedoch innerhalb gewisser Grenzen der → **Erziehungsgewalt der Eltern**.

Ein staatliches Eingriffsrecht besteht erst dann, wenn die Grenze zur Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes überschritten ist (vgl. VerfGH RP, Ur. v. 28. Mai 2009 - VGH B 45/08 -, S. 26 ff.). Die staatliche Stelle hat bei dieser Entscheidung den verfassungsrechtlichen Erziehungsauftrag der Eltern (Art. 6 Abs. 2 GG) ebenso zu beachten wie das Grundrecht auf Gesundheit und körperliche Integrität des Kindes und den diesbezüglichen staatlichen Schutzauftrag (Art. 2 Abs. 2 GG). Überdies ist zu berücksichtigen, dass den Besuchern solcher Konzertveranstaltungen bei realitätsnaher Betrachtung die Lieder der Künstler bereits → **im Vorfeld** – etwa durch die entsprechenden CDs oder Musikvideos – hinreichend **bekannt** sein dürften.

Eine Gefährdungssituation durch plötzliche Konfrontation mit den Texten des Künstlers dürfte somit regelmäßig ausgeschlossen sein.

Ungeachtet dessen bedarf es auch bei der Teilnahme eines 10- bis 13-jäh-

→ Die einfache Betonung der **elterlichen Erziehungsrechte** ist als Begründung kaum ausreichend, weil ihnen komplementär Aufsichtspflicht und Erziehungsverantwortung gegenüberstehen. Gesetzliche Beschränkungen dürfen – was hier überhaupt nicht geprüft wurde – auch zur Unterstützung der Erziehungsaufgaben erfolgen, wenn dies die Gesamtschau nahelegt. So ist etwa im Hinblick auf die Gesamtheit der Eltern das Rauchen in der Öffentlichkeit für Minderjährige generell untersagt, auch wenn Eltern dies zu Hause schon gestatten. Und auch hier kann es der Schutz der Erziehungsentscheidung anderer Eltern rechtfertigen, die Freiheit von Eltern, die in einem Konzertbesuch ihrer Kinder kein Problem sehen würden, einzuschränken. Dies ist auch vertretbar, denn den Eltern ist es unbenommen, die Rapsongs ihren Kindern zu Hause zugänglich zu machen – jedenfalls im Rahmen des § 27 Abs. 4 JuSchG.

→ Das Argument, die Titel seien **im Vorfeld bekannt**, ist in zweierlei Hinsicht kritisch zu hinterfragen. Zum einen kennen Eltern nicht die Auswahl der Titel, die gespielt werden, und können daher weder zielgerichtet entscheiden, noch ihre Kinder vorbereiten. Zum anderen sorgt auch die Wiederholung und insbesondere die Liveatmosphäre für eine erhöhte Wirkintensität (vgl. DIJuF-Gutachten JAmt 2/2012, S. 89).

→ Die **Begleitung** durch eine personensorgeberechtigte Person (ein Elternteil) und eine beliebige erziehungsbeauftragte Person unterscheiden sich entgegen der Ansicht des Gerichtes (vgl. insbesondere zum Az. 5 L 829/11.KO). Eine erziehungsbeauftragte Person ist vornehmlich zur Erfüllung der Aufsichtspflicht im Einsatz, um unmittelbar Fremd- und Selbstgefährdung des Minderjährigen auszuschließen oder zumindest einzuschränken. Ein subtileres emotionales Auffangen oder ein harmonisches längerfristiges Erziehungskonzept sind damit regelmäßig nicht verbunden. Daher ist es gerechtfertigt, für bestimmte Gefährdungssituationen die Begleitung durch einen Personensorgeberechtigten zu fordern. Das Gericht übersieht offenbar, dass der Gesetzgeber selbst an anderer Stelle diese Differenzierung vorgenommen hat (s. §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 2 JuSchG).

rigen Kindes selbstverständlich der → **Begleitung** eines Erziehungsberechtigten oder eines Erziehungsbeauftragten.

Erziehungsbeauftragte Person ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut. Eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten in den Konzertbesuch des Kindes genügt damit ebenso wenig

wie die nur auf dem Papier bestehende Beauftragung einer erwachsenen Person, das Kind zu begleiten. Die Kammer hält es für geboten, insoweit auf das Bestehen eines Erziehungsauftrages und dessen Inhalte, insbesondere die Übertragung von Erziehungsaufgaben vor Ort, hinzuweisen. Denn der Erziehungsbeauftragte ist gehalten, während des Konzertbesuchs die ansonsten dem Erziehungsberechtigten obliegenden erzieherischen Aufgaben wahrzunehmen. Aus diesem Grund ist es auch sachgerecht, die Anzahl der zu betreuenden Personen auf insgesamt drei pro Erziehungsbeauftragten zu beschränken, um einem etwaigen Missbrauch vorzubeugen. Die Kammer erachtet diese Maßgabe als geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, dem Jugendschutz Rechnung zu tragen.

■ Anmerkung

Bei der vorliegenden Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass sie in einem Eilverfahren nur vorläufige Regelungen getroffen hat und eine fundiertere Entscheidung dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleibt. Gleichwohl fällt eine Reihe von Kritikpunkten auf, was umso bedeutsamer ist, weil eine endgültige Entscheidung – wenn überhaupt – erst nach Durchführung der Veranstaltung getroffen werden würde.

Zwar mag die Behörde ihre Auflagen zunächst unzureichend begründet haben, aber die gerichtliche Entscheidung ist ebenfalls teilweise unzureichend: An keiner Stelle wird begründet, warum das

Zugangsverbot für das Alter bis 9 Jahre rechtmäßig sein soll und ab dem Alter von 10 Jahren auf einmal nicht mehr. Insbesondere eignet sich der Querbezug zur Indizierung in diesem Zusammenhang nicht. Zwar wird dort ebenfalls der Begriff der Jugendgefährdung (vgl. oben) als Maßstab herangezogen, aber – jedenfalls bei Tonträgern – keinerlei Abstufung zugelassen. Dafür, dass § 7 JuSchG den Begriff der Gefährdung anders verwendet, nämlich eine Differenzierung einbezieht, spricht eindeutig die vom Gesetzgeber in Satz 2 vorgegebene Vorgehensweise einzelne Altersstufen unterschiedlich zu behandeln.

Zudem wird vom Gericht – näher ausgeführt in der Parallelentscheidung – verkannt, dass nicht die Behörde aus eigenen Stücken eine Abstufung zwischen personensorgeberechtigten Personen und (nur) erziehungsbeauftragten Personen vorgenommen hat, sondern dies eine klare Wertung des Gesetzgebers ist (vgl. oben). Und auch der Hinweis auf die Vorbereitungsmöglichkeit durch die Eltern kann nur sehr bedingt weiterhelfen, weil den Eltern die Liste der für das Konzert vorgesehenen Titel wohl nicht vorliegen dürfte und sie so viel schlechter als die Behörde die Nichteignung der Veranstaltung einschätzen können.

Besonders hinzuweisen ist auf ein derzeit auch anderweitig zu beobachtendes Phänomen: Durch fragwürdige Zusatzannahmen werden die Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen kleingerechnet und die Bewertungsmaßstäbe verschoben. Bei dem Konzertbesuch bestehe demnach keine Gefährdung, weil die Besucher als Fans schon alles kennen würden, und die übrigen seien nicht gefährdet, weil sie nicht hingehen. Ganz ähnlich verläuft die Argumentation in einem unlängst veröffentlichten Urteil des VG Köln (v. 11.10.2011, Az. 22 K 8391/09), mit dem eine Indizierungsentscheidung der BPjM aufgehoben wurde, weil die Fans der Musikgruppe zu einer genretypischen Decodierung der Texte über Gewaltsexualität in der Lage seien und die übrigen Minderjährigen sich nicht dafür interessieren würden. Während bisher Beschränkungen für Minderjährige auch wegen des Schutzes gefährdungsgeneigter Teilgruppen als angemessen angesehen wurden, würde zukünftig der »Rammstein«-affine Jugendliche zum Maßstab (so die Kommentierung von Dr. Marc Liesching in <http://blog.beck.de/category/jugendschutzrecht>). Und weitergehend ist dies bei Diskussionen über die Alterseinstufung bei der Alterskennzeichnung (nach § 14 JuSchG) zu beobachten. Dort wird gelegentlich – überspitzt – die Position vertreten, dass für jüngere Zuseher eine desorientierende Haltung von Filmcharakteren unverständlich und daher wirkungslos bleibe und ältere das Geschehen genretypisch einordnen und

verarbeiten könnten, weswegen für keine Altersstufe eine Gefährdung anzunehmen sei. Bei solchen Argumentationen wird vergessen, dass es ja immer einen Übergang von der einen in die andere Teilgruppe geben muss und dieser Personenkreis nicht vernachlässigt werden darf. Systematisch richtig ist vielmehr, dass zumindest alle die Minderjährigen potentiell gefährdet sind, die noch nicht zu einer altersangemessenen Verarbeitung der Inhalte in der Lage sind, und bei den übrigen auch noch über eine Überbeanspruchung und Desensibilisierung nachgedacht werden sollte. Es wird ja auch nicht die Aufhebung der Promillegrenze im Straßenverkehr gefordert, weil die einen Autofahrer auch ohne diese nicht alkoholisiert fahren würden und ein Alkoholiker

auch noch jenseits der Promillegrenze kaum Auffälligkeiten zeige.

Schließlich soll auch noch angesprochen werden, dass ein Betonen der Elternautonomie vielfach Unterstützung erfährt von denjenigen, die als Gefährdungsverursacher für eine Beachtung von Schutzmaßnahmen verpflichtet wären, oder von denjenigen, denen eine geregelte Aufsicht zu teuer erscheint. Für die Eltern selbst geht es dagegen seltener um eine Beschneidung ihrer Rechte als vielmehr um eine Belastung durch zusätzliche – und wegen der Notwendigkeit der Verselbständigung junger Menschen – oft schwer umsetzbare Verantwortung.

■ Gesetz und Gesetzgebung

Der bis Dezember 2011 gültige Glücksspielstaatsvertrag ist in seiner Geltungsdauer in 15 Bundesländern – außer Schleswig-Holstein – verlängert worden (z.B. GVBl. Rheinland-Pfalz v. *Glücksspielstaatvertrag* 31.01.2012, Nr. 2). Zum 01.07.2012 soll der Erste Glücksspieländerungs-Staatsvertrag in Kraft getreten sein (s. z.B. Drs. 18/329 der Bremischen Bürgerschaft v. 03.04.2012). Es ist nach wie vor ein Teilnahmeausschluss für Minderjährige vorgesehen.

Die Novelle des Telekommunikationsgesetzes ist in wesentlichen Teilen im Mai 2012 in Kraft getreten (BGBl. I 2012, S. 958-997). Eine Übersicht über die Änderungen bieten Roßnagel/*Telekommunikationsgesetz* Johannes/Kartal in K&R 4/2012, S. 244-251. Es geht vornehmlich um Verbraucherschutz und Datenschutz, aber auch um eine erste Regelung zur Netzneutralität.

Zum neuen Bundeskinderschutzgesetz ist auf weitere erläuternde Veröffentlichungen hinzuweisen: Dr. Thomas Meysen schildert die verschiedenen programmatischen Abschnitte und fordert die Weiterentwicklung durch die *Bundeskinderschutzgesetz* Praxis (FamRZ 6/2012, S. 405-416). Christoph Kern und Thomas Uhl gehen neben einer Übersicht besonders auf das »Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz« ein (ZFSH/SGB 3/2012, S. 125-137). Dr. Sebastian Weber und Larissa Wocken stellen »Das erweiterte Führungszeugnis als Instrument des Kinderschutzes« vor (JAm 2/2012, S. 62-66). Prof. Dr. Jörg Maywald

stellt einen Bezug zur Forderung einer verfassungsrechtlichen Verankerung von Kinderrechten her (FPR 5/2012, S. 199-202, vgl.u.).

■ Rechtsprechung

Das Verbot der öffentlichen Solariennutzung für Minderjährige verletzt nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts weder die allgemeine Handlungsfreiheit Minderjähriger, noch das Elternrecht und auch nicht das *Solariennutzung* Grundrecht auf freie Berufsausübung von Betreibern von Sonnenstudios, weil es aus Gründen des Gesundheitsschutzes gerechtfertigt ist (Beschl. v. 21.12.2011, Az. 1 BvR 2007/10).

Der Bundesgerichtshof ist zum Ergebnis gekommen, dass auch in Fällen einer Gefährdung des Kindeswohls durch die Vereitelung des Umgangs mit dem anderen Elternteil nicht immer zwingend ein Eingriff in das Sorgerecht erfolgen muss, wenn davon andere schwerwiegende Gefährdungen des Kindeswohls ausgehen *Umgangsboykott* (Beschl. v. 26.10.2011, Az. XII ZB 247/11 = NJW 2012, S. 151 ff). Die Reaktionen der Rechtsordnung auf einen Umgangsboykott hat Dr. Stefan Heilmann anhand dieser Entscheidung systematisch dargestellt (ZK) 3/2012, S. 105-106).

Im Zuge einer unfallrechtlichen Entscheidung hat das Bundessozialgericht sich klarstellend dazu geäußert, dass während des *Unfallversicherung* Besuches von Tageseinrichtungen ausschließlich Personen unter 14 Jahren vom Schutz der

gesetzlichen Unfallversicherung umfasst werden (Urt. v. 18.01.2011, Az. B 2 U 15/10 R = SGB 3/2012 S. 178 ff m. Anm. Leube).

■ Schrifttum

Ergänzung der MiStra – Unterrichtung über unzulässige Inhalte im Internet [Erläuterung der seit Juli 2011 bestehenden Regelung zur Mitteilungspflicht von Strafverfolgungsbehörden hinsichtlich ihnen bekannt gewordener – strafrechtlich nicht weiter verfolgter – Verstöße gegen das Jugendmedien-schutzrecht] von Mathias Hellmann und Dieter Killmer in: DRiZ, 1/2012, S. 7f.

Leistungsbeziehungen im Kinder- und Jugendhilfe-recht [Ausrichtung an den Kategorien des Kindeswohls – nur inadäquate oder schon gefährdende Erziehung – und der Elternhaltung – vorhandene oder fehlende Bereitschaft, Hilfen anzunehmen] von Prof. Dr. Johannes Münder in: ZKJ 4/2012, S. 141-146.

Die E-Zigarette im Spannungsfeld des Gesundheitsrechts [Verteidigung der Verwaltungsauffassung, wonach auf E-Zigaretten die Restriktionen des Arzneimittelrechts anwendbar seien; die Rechtsprechung hat eine andere Tendenz: z.B. OVG Münster, 23.04.2012, 13 B 127/12] von Dr. Frank Stollmann in: NVwZ 7/2012, S. 401-405.

Alkoholwerbung in Rundfunk und Telemedien [Darstellung eines Teilaspekts des § 6 JMStV in Richtlinien, Rechtsprechung und Rechtssystematik unter Bezugnahme auf ein Urteil des OLG Hamm vom 19.10.2006] von Dr. Marc Liesching in: MMR 4/2012, S. 211-215.

Erweiterter Minderjährigenschutz im rechtsgeschäftlichen Verkehr? [Die Regelungen des § 6 JMStV werden mit zivilrechtlichen Grundansätzen verglichen und Unterschiede aufgezeigt; angeblich dürfe der JMStV nicht über den Schutz aus BGB und UWG hinausgehen] von Michael König und Thomas Börner in: MMR 4/2012, S. 215-219.

Der »Verbreitensbegriff« bei Pornografie in audiovisuellen Mediendiensten [Für Rundfunk und Telemedien gilt § 184d StGB als Spezialregelung; Verbreiten bedeutet hier das Bereithalten zum Abruf für einen größeren Personenkreis] von Prof. Roland Bornemann in: MMR 3/2012, S. 157-161.

Die richtige Weggabelung – Plädoyer für eine grundsätzliche Neukonzeption des Jugendmedienschutzes [U.a. Vorschlag den anbieterbezogenen repressiven Jugendschutz auf problematische Inhalte für ältere Jugendliche zu beschränken und bei den jüngeren Altersgruppen nutzerseitige Kontrolle zu präferieren] von Dr. Murad Erdemir in: Funkkorrespondenz 1/2012, S. 9-14.

Jugendschutzprogramme – Mehr Schutz für die Jugend oder mehr Sicherheit für den Anbieter? [Darstellung der aktuellen Situation und des rechtlichen Rahmens sowie Erarbeitung eines 10-Punkte-Plans für die Umsetzung von Jugendschutzprogrammen, damit beide Ziele erreicht werden] von Birgit Braml und Dr. Kristina Hopf in: ZUM 5/2012, S. 361-371.

Kinderrechte ins Grundgesetz – warum? [Darstellen, dass gegenwärtig vor allem ein Vollzugs- und Finanzierungsdefizit bestehe, und trotzdem Plädoyer für eigene Kindergrundrechte auch im Sinne der europäischen Grundrechtecharta] von Dr. Christine Hohmann-Dennhardt in: FPR 5/2012, S. 185-187; das Heft ist ein Themenheft über »Rechte der Kinder« mit Beiträgen u.a. von Peschel-Gutzeit, Diederichsen und Balloff u.a. zu gewaltfreier Erziehung, Beratung von Kindern und Schulbildung.

I share Gossip – Kapitulierte die Rechtsordnung vor dem virtuellen Pranger? [Ermunterung zur Nutzung der strafrechtlichen Möglichkeiten, aber leider unter Außerachtlassen präventiver ordnungsrechtlicher Ansätze] von Mirko Wieczorek in: AfP 1/2012, S. 14-18.

Sigmar Roll
(Zuschriften bitte an die Redaktion der KJug)

Autor

*Psychologe/Jurist
Richter am Bayerischen Landessozialgericht
Zweigstelle Schweinfurt
Mitglied der Kommission für Jugendmedienschutz - KJM*